

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die
Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die
Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und
-gebührensatzung) vom 19.06.2006**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 101), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. S. 410) und der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast vom 25.03.2009 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 09.03.2011 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) vom 19.06.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erstattung der Kosten für die Trinkwasserhausanschlüsse und über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast (Trinkwasseranschlusskostenerstattungs- und -gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Kostenerstattung für Hausanschlüsse) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Aufwand für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung oder Beseitigung eines Hausanschlusses an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung ist dem Zweckverband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.“
2. § 1 (Kostenerstattung für Hausanschlüsse) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung oder Anschaffung des Hausanschlusses oder dessen Beseitigung. Bei Erneuerung des Hausanschlusses entsteht der Kostenerstattungsanspruch mit Beendigung der Erneuerungsmaßnahme. Der Kostenerstattungsanspruch nach Satz 1 und 2 entsteht frühestens mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.“
3. § 2 (Schuldner des Anspruchs auf Kostenerstattung) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Schuldner der Kostenerstattung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.“

Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese Fünfte Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 06.07.2006 in Kraft.

Wolgast, den 16.03.2011



Weigler
Verbandsvorsteher



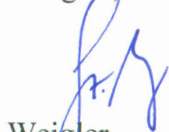
Die vorstehende Satzung wurde am 17.03.2011 der Landrätin des Landkreises Ostvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 17.03.2011



Weigler
Verbandsvorsteher

